

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1973

Ausgegeben am 24. August 1973

96. Stück

- 423.** Verordnung: Verbesserung der Wassergüte der Mur und ihrer Zubringer im Land Steiermark
- 424.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 202 Schweizer Straße im Bereich der Gemeinden Fußach und Höchst
- 425.** Kundmachung: Hoheitszeichen sowie amtliches Prüfungs- und Gewährzeichen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
- 426.** Kundmachung: Feststellung des Verfassungsgerichtshofes über die Zuständigkeit zur gesetzlichen Regelung der in die Kategorie der häuslichen Nebenbeschäftigung fallenden Privatzimmervermietung
- 427.** Vereinbarung zur Ergänzung des Vertrages über die zoll- und paßrechtlichen Fragen, die sich an der österreichisch-deutschen Grenze bei Staustufen und Grenzbrücken ergeben

423. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 7. August 1973 zur Verbesserung der Wassergüte der Mur und ihrer Zubringer im Land Steiermark

Auf Grund der §§ 33, 54 und 55 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215, wird verordnet:

§ 1. (1) Bei der Handhabung der §§ 30 bis 33 WRG 1959 ist das Ziel zu verfolgen, an der Mur und an ihren Zubringern im Land Steiermark alle jene Maßnahmen zu treffen, durch die eine Verbesserung der Wassergüte (§ 30 Abs. 2 WRG 1959) herbeigeführt wird.

(2) Vor allem sind in jenen Gewässerabschnitten der Mur, die nach dem vierstufigen Gewässergütesystem eine Güteklasse III, III bis IV oder IV haben, die notwendigen wasserrechtlichen Anordnungen zu treffen, damit bis 31. Dezember 1978 die Gewässergüte auf Güteklasse II bis III verbessert wird. Über den Stand der Gewässergüteverhältnisse und über das System der Güteklassifizierung gibt der Wasserwirtschaftskataster gemäß § 59 WRG 1959 und gemäß Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 23. Dezember 1968, BGBl. Nr. 34/1969, mit dem jeweiligen Gütebild der Gewässer in der Steiermark Aufschluß.

§ 2. Zur Erreichung des Zieles nach § 1 sind bei der Handhabung der §§ 9, 28, 30 bis 33 und 112 WRG 1959 insbesondere folgende Gesichtspunkte zu beachten:

1. In einem zusammenhängenden Siedlungsgebiet sind unter Bedachtnahme auf die künftige Entwicklung die Abwässer in einer Kanalisationsanlage zu sammeln und in einer zentralen Kläranlage vollbiologisch oder mindestens gleich wirksam zu reinigen.
2. Zur gemeinsamen Reinigung der Abwässer benachbarter Gemeinden oder größerer Gebiete ist die Errichtung von gemeinsamen Reinigungsanlagen in einem räumlich und wirtschaftlich entsprechenden Ausmaß anzustreben.
3. Bei Errichtung von Kanalisationsanlagen ist die Reinigungsanlage so rechtzeitig herzustellen, daß die gesammelten Abwässer gereinigt in den Vorfluter eingeleitet werden.
4. Die Errichtung von Hauskläranlagen in zusammenhängenden Siedlungsgebieten ist zu vermeiden oder nur bis zur Errichtung einer zentralen Kanalisations- und Reinigungsanlage zuzulassen.
5. Die Abgänge aus Massentierhaltungen sind nach Möglichkeit einer landwirtschaftlichen Verwertung zuzuführen. Werden sie in die Kanalisation eingeleitet, so sind sie bei der Bemessung der Kläranlage zu berücksichtigen. Dasselbe gilt hinsichtlich der Siloabwässer.
6. Die innerhalb eines zusammenhängenden Siedlungsgebietes anfallenden verunreinigten Betriebsabwässer sind — erforderlichenfalls nach entsprechender Vorbehandlung — gemeinsam mit den Siedlungsabwässern zu

reinigen, sofern Menge und Art der Abwässer oder Wirtschaftlichkeitsgründe nicht eine gesonderte, gleich wirksame Reinigung rechtfertigen.

7. Wenn die Abwässer von Betrieben gesondert behandelt werden, sind sie so zu reinigen, daß das abfließende Abwasser giftige, nicht abbaubare oder abbauhemmende Stoffe in schädlicher Menge nicht enthält.
8. In Betrieben sind Abwasseranfall und Schmutzfracht durch geeignete Betriebsverfahren möglichst gering zu halten. Dies kann vor allem durch die Wiederverwendung des Wassers sowie durch Rückgewinnung von Produktionsmitteln und Hilfsstoffen erreicht werden.
9. In Betrieben der Zellstoffherzeugung ist durch innerbetriebliche Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, daß als vordringliche Maßnahme zumindest 95% der beim Aufschluß des Holzes in der Kocherei entstehenden Ablauge vom Vorfluter ferngehalten wird. Danach sind weitere Maßnahmen der Abwasserbehandlung wie zum Beispiel eine biologische Abwasserreinigung erforderlich.
10. Eine nachteilige Erhöhung der Wassertemperatur des Vorfluters durch Einleitungen ist zu vermeiden. Die Temperatur des Abwassers an der Einleitestelle darf + 30° C nicht überschreiten. Der Vorfluter darf um nicht mehr als 3° C und nicht über + 25° C erwärmt werden.
11. Die Verbesserung der Wassergüte gemäß § 1 darf nicht dadurch herbeigeführt werden, daß anstatt einer Einleitung in einen Vorfluter eine Versickerung vorgenommen wird.

§ 3. Anzeigen gemäß § 55 Abs. 1 WRG 1959 haben diejenigen Angaben zu enthalten, die dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan die Prüfung ermöglichen, ob das Bauvorhaben den Bestimmungen der §§ 1 und 2 grundlegend entspricht.

Weihs

424. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 8. August 1973 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 202 Schweizer Straße im Bereich der Gemeinden Fußach und Höchst

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, wird verordnet:

Der Straßenverlauf der B 202 Schweizer Straße wird im Bereich der Gemeinden Fußach und Höchst wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei der Einmündung der Mühlwasenstraße in die bestehende Trasse im Bereich von km 8,77 und führt von dort unter teilweiser Benützung der alten Trasse in gestreckterer Linienführung bis zur Einbindung der Gaissauer Straße L 19 in die bestehende Trasse im Bereich von km 10,75.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Vorarlberger Landesregierung sowie bei den Gemeinden Fußach und Höchst aufliegenden Planunterlagen (Katastermaßstab 1 : 2880) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenteil Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Moser

425. Kundmachung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 7. August 1973 betreffend Hoheitszeichen sowie das amtliche Prüfungs- und Gewährzeichen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Markenschutzgesetzes 1970, BGBl. Nr. 260, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten kundgemacht, daß § 6 Abs. 1 des Markenschutzgesetzes 1970 auf

1. das Wappen und die Flagge der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
2. das Wappen und die Flagge der Russischen Föderativen Sozialistischen Sowjetrepublik
3. das Wappen und die Flagge der Ukrainischen Sozialistischen Sowjetrepublik
4. das Wappen und die Flagge der Weißrussischen Sozialistischen Sowjetrepublik
5. das Wappen und die Flagge der Usbekischen Sozialistischen Sowjetrepublik
6. das Wappen und die Flagge der Kasachischen Sozialistischen Sowjetrepublik
7. das Wappen und die Flagge der Grusinischen Sozialistischen Sowjetrepublik
8. das Wappen und die Flagge der Aserbeidschianischen Sozialistischen Sowjetrepublik
9. das Wappen und die Flagge der Litauischen Sozialistischen Sowjetrepublik

10. das Wappen und die Flagge der Moldauischen Sozialistischen Sowjetrepublik
11. das Wappen und die Flagge der Lettischen Sozialistischen Sowjetrepublik
12. das Wappen und die Flagge der Kirgisischen Sozialistischen Sowjetrepublik
13. das Wappen und die Flagge der Tadschikischen Sozialistischen Sowjetrepublik
14. das Wappen und die Flagge der Armenischen Sozialistischen Sowjetrepublik
15. das Wappen und die Flagge der Turkmenischen Sozialistischen Sowjetrepublik
16. das Wappen und die Flagge der Estnischen Sozialistischen Sowjetrepublik
17. 28 Flaggen und Insignien der sowjetischen Seestreitkräfte sowie
18. das amtliche Prüfungs- und Gewährzeichen, deren Darstellungen im Markenregister des Österreichischen Patentamtes für jedermann zur Einsicht aufliegen, Anwendung findet.

Staribacher

426. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 12. August 1973 betreffend die Feststellung des Verfassungsgerichtshofes über die Zuständigkeit zur gesetzlichen Regelung der in die Kategorie der häuslichen Nebenbeschäftigung fallenden Privatzimmervermietung

Gemäß § 56 Abs. 4 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird folgender Rechtssatz kundgemacht, in dem der Verfassungsgerichtshof die Feststellung seines Erkenntnisses vom 25. Juni 1973, K II-2/72, — dem Bundeskanzleramt zugestellt am 27. Juli 1973 — zusammengefaßt hat:

„Die gesetzliche Regelung der in die Kategorie der häuslichen Nebenbeschäftigung fallenden Privatzimmervermietung ist auch dann keine Angelegenheit des Gewerbes (Art. 10 Abs. 1 Z. 8 B-VG), wenn sie die Verabreichung von Speisen (ohne Auswahlmöglichkeit, zu im voraus bestimmten Zeiten), von nichtalkoholischen Getränken und von im landwirtschaftlichen Betrieb des Vermieters erzeugten alkoholischen Getränken an die beherbergten Fremden umfaßt; sie fällt gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG in die Zuständigkeit der Länder.“

Kreisky

427. Vereinbarung zur Ergänzung des Vertrages vom 31. Mai 1967 über die zoll- und paßrechtlichen Fragen, die sich an der österreichisch-deutschen Grenze bei Stautufen und Grenzbrücken ergeben *)

DER BOTSCHAFTER DER
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Wien, den 14. September 1972

Herr Bundesminister,

ich habe die Ehre, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf Artikel 1 Absatz 3 des Vertrages vom 31. Mai 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über zoll- und paßrechtliche Fragen, die sich an der deutsch-österreichischen Grenze bei Stautufen und Grenzbrücken ergeben, folgende Vereinbarung vorzuschlagen:

In das Verzeichnis der Grenzbrücken (Abschnitt II der Anlage I zum Vertrag) wird nach der Grenzbrücke unter Nr. 60 aufgenommen:

„60 a. Autobahnbrücke über den Inn bei Suben“.

Falls sich die Österreichische Bundesregierung mit diesem Vorschlag einverstanden erklärt, schlage ich vor, daß diese Note und die entsprechende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die zwei Monate nach dem Zeitpunkt in Kraft tritt, in dem die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Österreichischen Bundesregierung notifiziert hat, daß in der Bundesrepublik Deutschland die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung erfüllt sind.

Genehmigen Sie, Herr Bundesminister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung

Schirmer m. p.

Seiner Exzellenz
dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten
der Republik Österreich
Herrn Dr. Rudolf Kirchschläger
Wien

DER BUNDESMINISTER FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

Wien, am 25. Jänner 1973

Herr Botschafter!

Ich habe die Ehre, den Empfang Ihrer Note vom 14. September 1972 zu bestätigen, die folgenden Wortlaut hat:

*) Siehe BGBl. Nr. 339/1970 und 383/1971

„Ich habe die Ehre, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf Artikel 1 Absatz 3 des Vertrages vom 31. Mai 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über zoll- und paßrechtliche Fragen, die sich an der deutsch-österreichischen Grenze bei Staustufen und Grenzbrücken ergeben, folgende Vereinbarung vorzuschlagen:

In das Verzeichnis der Grenzbrücken (Abschnitt II der Anlage I zum Vertrag) wird nach der Grenzbrücke unter Nr. 60 aufgenommen:

„60 a. Autobahnbrücke über den Inn bei Suben“.

Falls sich die Österreichische Bundesregierung mit diesem Vorschlag einverstanden erklärt, schlage ich vor, daß diese Note und die entsprechende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die zwei Monate nach dem Zeitpunkt in Kraft tritt, in dem die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Österreichischen Bundesregierung notifiziert hat, daß

in der Bundesrepublik Deutschland die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung erfüllt sind.“

Ich habe die Ehre, Ihnen mitzuteilen, daß die Österreichische Bundesregierung damit einverstanden ist, daß Ihre Note und diese Antwortnote eine Vereinbarung unserer beiden Regierungen bilden, die zwei Monate nach dem Zeitpunkt in Kraft tritt, in dem die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Österreichischen Bundesregierung notifiziert hat, daß in der Bundesrepublik Deutschland die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung erfüllt sind.

Empfangen Sie, Herr Botschafter, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Rudolf Kirchschläger m. p.

Seiner Exzellenz
dem Botschafter der Bundesrepublik Deutschland
Herrn Dr. Hans Schirmer
Wien

Die vorliegende Vereinbarung tritt nach Übersendung der in ihrem letzten Absatz vorgesehenen Notifikation am 2. September 1973 in Kraft.

Häuser